

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Februar 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-239  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 33-1.8.1-53/04

## Bescheid

über  
die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. September 2001

**Zulassungsnummer:**

Z-8.1-185.2

**Antragsteller:**

RUX SALES & SERVICES GmbH  
Neue Straße 7  
58135 Hagen

**Zulassungsgegenstand:**

Gerüstsystem "BERA-RUX Schnellbaugerüst SUPER 100"

**Geltungsdauer bis:**

28. Februar 2010

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-185.2 vom 5. September 2001, geändert durch Bescheide vom 20. November 2001 und vom 17. Februar 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten sowie Anlage B (Seiten 1 bis 63). Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- **Abschnitt 1 wird wie durch folgende Fassung ersetzt:**

Bei den zugelassenen Bauprodukten handelt es sich um vorgefertigte Gerüstbauteile des Gerüstsystems "BERA-RUX SUPER 100".

Die Zulassung gilt für die Herstellung der Gerüstbauteile, sofern nicht angegeben ist, dass die Bauteile nicht mehr hergestellt werden, also nur zur weiteren Verwendung zugelassen sind oder dass deren Herstellung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.1-185.1 geregelt ist. Ferner gilt diese Zulassung für die Verwendung des Gerüstsystems als Arbeits- und Schutzgerüst gemäß Definition nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 2.1, einschließlich Auf- und Abbau dieser Gerüste.

Die Haupttragkonstruktion besteht aus Stahl-Vertikalrahmen  $b = 1,0$  m, Belägen  $\ell \leq 3,0$  m sowie Diagonalen (Vertikaldiagonalen) in der äußeren vertikalen Ebene.

Für die Verwendung der Gerüstbauteile in Fassadengerüsten ist eine Regelausführung beschrieben, für die der Standsicherheitsnachweis erbracht ist. Davon abweichende Ausführungen bedürfen eines gesonderten Nachweises, die hierfür erforderlichen Kennwerte sind in dieser Zulassung angegeben. Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszugslänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppen  $\leq 6$  nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.1 mit Feldweiten  $\ell \leq 3,0$  m sowie als Fang- und Dachfanggerüst verwendet werden. Der Einsatz eines Schutzdachs nach Abschnitt 6 der Norm ist in der Regelausführung nachgewiesen.

- **Abschnitt 3.1.1 wird durch folgende Fassung ersetzt**

Ausführungen von Fassadengerüsten gelten als Regelausführung, wenn sie den Bestimmungen der Anlage B entsprechen.

- **Der erste Absatz von Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Die Ausführung und Überprüfung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- **Der erste Absatz von Abschnitt 5.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

**Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:**

- a) Die Bauteilzeichnungen (Anlage 1 bis 76) gelten als Anlage A.
- b) Anlage B, Seiten 1 bis 63 (Regelausführung) wird ergänzt.

Dipl.-Ing. Schult